

## Pressemitteilung zur 14. Stellungnahme

28. Oktober 2020

**Dem Stabilitätsrat wurde im Oktober die erste mittelfristige Fiskalprojektion vorgelegt, welche die Auswirkungen der Corona-Krise abbildet.** In der heute veröffentlichten Stellungnahme nimmt der Beirat eine Einschätzung dieser Projektion vor und beurteilt die Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit.

Ausgangspunkt der Fiskalprojektion sind die **gesamtwirtschaftliche Lage und Entwicklung**. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Interimsprojektion vom September einen Einbruch des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 5,8 % im laufenden Jahr. Die Wirtschaftsleistung wird gemäß der Regierungsschätzung im Jahr 2021 um 4,4 % zunehmen.

Für das **Wachstum des preisbereinigten Produktionspotenzials** rechnet die Bundesregierung mit Wachstumsraten von 1,0 % (2020) und 1,1 % (2021). Im Einklang mit der demografischen Entwicklung ist der Trend der Wachstumsrate jedoch abwärtsgerichtet, sodass im Jahr 2024 nur noch 0,8 % erreicht werden. Im laufenden Jahr erwartet die Bundesregierung eine Produktionslücke von -5 % des Produktionspotenzials. Diese geht im Jahr 2021 auf knapp -2 % zurück und schließt sich dann annahmegemäß bis zum Ende des Projektionszeitraums.

**Für den Gesamtstaat in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) wird im laufenden Jahr eine hohe Defizitquote von über 6 % erwartet** (siehe Abbildung 1). Im folgenden Jahr liegt die Defizitquote nach der vorgelegten Projektion über 4 %. Im Anschluss sinkt sie auf 2 % im Jahr 2022 und unter 1 % im Jahr 2023. Im Jahr 2024 soll der gesamtstaatliche Haushalt annähernd ausgeglichen sein.

**Die strukturelle Defizitquote liegt gemäß der Projektion für das laufende und das folgende Jahr bei jeweils 3 ½ %** (vgl. Abbildung 1). Die außerordentliche Stärke der aktuellen fiskalischen Expansion zeigt sich darin, dass im Jahr 2019 noch eine spürbare strukturelle Überschussquote realisiert wurde. Der starke Niederschlag der Stabilisierungsmaßnahmen im strukturellen Saldo resultiert indes daraus, dass diese in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Kommission nicht als Einmalmaßnahmen herausgerechnet werden, obwohl sie teilweise nur vorübergehend wirken. Für das Jahr 2022 wird erwartet, dass die strukturelle Defizitquote zwar deutlich sinkt, aber mit 1 ¼ % noch oberhalb des Grenzwertes von 0,5 % liegt. In den letzten beiden Jahren des Projektionszeitraums wird ein strukturell annähernd ausgeglichener Haushalt erwartet.

Die vollständige Stellungnahme ist verfügbar unter: <http://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beirat>

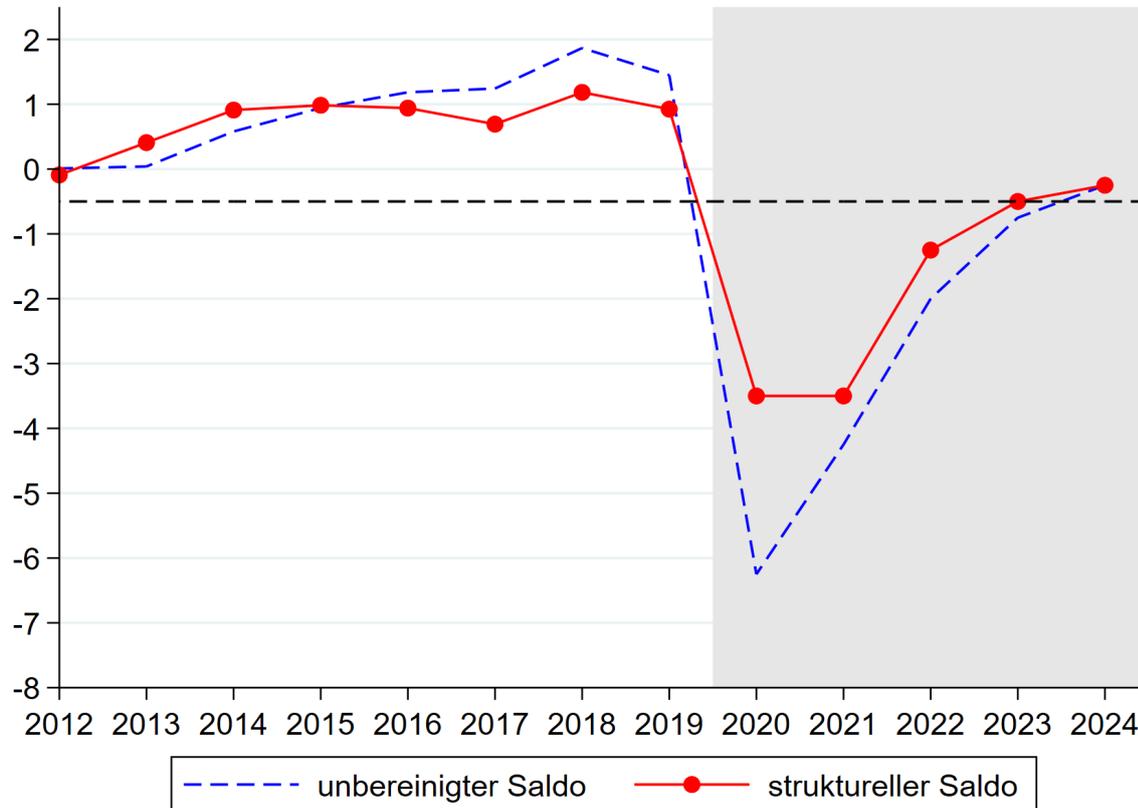
Kontakt: [beirat@stabilitaetsrat.de](mailto:beirat@stabilitaetsrat.de)

Beirat des Stabilitätsrats c/o Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lehrstuhl Prof. Büttner, Lange Gasse 20, 90403 Nürnberg

Tel.: +49 911 5302 376 Hr. Tobias Görbert

**Abbildung 1: Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos**



Die durchgezogene rote Linie zeigt den strukturellen Finanzierungssaldo in % des BIP. Die gestrichelte blaue Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Bis zum Jahr 2019 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2020 ist die aktuelle Projektion des BMF wiedergegeben.

**Der Beirat hält die gesamtwirtschaftliche Projektion und die offizielle Steuerschätzung, die der BMF-Fiskalschätzung zugrunde liegen, ebenso wie die Ableitung des Produktionspotenzials für vertretbar. Bezüglich der Fiskalprojektion selbst hat der Beirat indes Vorbehalte.** Insbesondere berücksichtigt die Projektion mindestens für den Bund offenbar Maßnahmen, die weder konkretisiert noch beschlossen sind. Eine Projektion, die solche Maßnahmen nicht berücksichtigt, ergäbe wohl Defizitquoten, die in der mittleren Frist etwa ½ Prozentpunkte höher ausfielen. Der Beirat betont in diesem Zusammenhang, dass der Stabilitätsrat seinen Auftrag, die Einhaltung der Obergrenze für den strukturellen Saldo zu überprüfen, nur erfüllen kann, wenn ihm Fiskalprojektionen vorliegen, die ausschließlich konkretisierte und beschlossene Fiskalmaßnahmen in transparenter Weise einbeziehen.

**§ 51 Absatz 2 HGrG sieht als Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit einen Wert von 0,5 % des BIP vor. Diese Obergrenze wird gegenwärtig deutlich überschritten und gemäß der Fiskalprojektion erst ab dem Jahr 2023 wieder eingehalten werden.** Allerdings nimmt die Vorschrift Bezug auf die EU-Budgetregeln.

**Für diese gilt in den Jahren 2020 und 2021 eine Generalausnahme. Der Beirat geht deshalb davon aus, dass die Grenze nach § 51 Absatz 2 HGrG im laufenden wie im folgenden Jahr überschritten werden kann, ohne gegen die Fiskalregeln zu verstoßen.** Der Beirat hebt indes hervor, dass die Ausnahmeklauseln dazu dienen, die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenfällen zu sichern. Die Finanzpolitik ist also daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Krisenbewältigung nötig und geeignet ist.

**Für das Jahr 2022 lässt die Fiskalprojektion eine strukturelle Defizitquote von 1 ¼ % erwarten, sodass die reguläre Obergrenze überschritten wird (nach jetzigem Projektionsstand um etwa 30 Mrd. €). Allerdings sinkt die Quote in der Projektion gegenüber dem Jahr 2021 um fast 2 Prozentpunkte. Dies wäre im Einklang mit den üblichen Vorgaben des sogenannten präventiven Arms der europäischen Fiskalregeln.** Zudem sind die Aussichten für die mittlere Frist in hohem Maße unsicher, und es ist noch nicht absehbar, ob die Ausnahmeregelung für das Jahr 2022 fortbesteht oder besondere Vorgaben seitens der Europäischen Kommission gestellt werden. Ob ein Konsolidierungsbedarf besteht und wie hoch dieser ggf. ausfällt, ist daher derzeit nicht verlässlich abzuschätzen. Insofern ist es vertretbar, aktuell noch keine entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, einzuleiten oder anzukündigen. Im Jahr 2023 soll die strukturelle Defizitquote nochmals um rund ¾ Prozentpunkte auf dann ½ % sinken. **Die Obergrenze für den strukturellen Saldo würde mithin in den Jahren 2023 und 2024 eingehalten.**

**Vom Bund wird offenbar angestrebt, die Schuldenbremse ab dem Jahr 2022 wieder einzuhalten.** Dies begrüßt der Beirat. Der Rückgriff auf vorhandene Rücklagen kann dabei genutzt werden, um das Ausmaß der hierzu erforderlichen Anpassungen abzumildern oder zu strecken. Er senkt aber nicht das für § 51 Absatz 2 HGrG relevante VGR-Defizit.

**Aus Sicht des Beirats bleibt es wichtig, dass effektive Fiskalregeln Leitplanken für die Finanzpolitik aufzeigen.** In Deutschland ist ein solides Haushalten besonders bedeutsam, weil die Staatsfinanzen durch die demografischen Entwicklungen erheblich unter Druck geraten werden. Für tragfähige Staatsfinanzen gilt es zudem, die neuen Belastungen im Blick zu halten, die aus den EU-Programmen resultieren. So werden auf der EU-Ebene Schulden aufgenommen und Transfers an die Mitgliedstaaten gezahlt. Dort fallen dann ceteris paribus niedrigere nationale Defizite und Schuldenstände an. Die Probleme der Staatsverschuldung lassen sich aber nicht dadurch lösen, dass sie künftig schlicht von der nationalen auf die europäische Ebene verschoben werden.

Mitglieder des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats:

**Prof. Dr. Thiess Büttner** (Vorsitzender), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**Prof. Dr. Georg Milbradt** (stellv. Vorsitzender), Ministerpräsident a. D.

**Dr. Stephan Fasshauer**, Deutsche Rentenversicherung Bund

**Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld**, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg u. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

**Prof. Dr. Hans-Günter Henneke**, Deutscher Landkreistag

**Prof. Dr. Stefan Kooths**, Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

**Prof. Dr. Thomas Lenk**, Universität Leipzig

**Prof. Dr. Silke Übelmesser**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Karsten Wendorff**, Deutsche Bundesbank